

Zeitschrift:	Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber:	Historischer Verein Uri
Band:	48-49 (1957-1958)
Artikel:	Instruktion für den Urner Abgeordneten zum Syndikat von 1758 zu Bellinz (Bellinzona)
Autor:	Müller, Carl Franz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-405706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Instruktion für den Urner Abgeordneten zum Syndikat von 1758 zu Bellenz (Bellinzona)

Von Carl Franz Müller

Unter den ennetbirgischen Vogteien der alten Eidgenossenschaft interessieren uns Urner vor allem diejenigen von Bellenz, Bollenz (Blenio) und Riviera, welche nur den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden gehörten. Sie wurden meist «dritthalbbörtische Vogteien» genannt, im Gegensatz zu denjenigen von Lauis (Lugano), Mendris(io), Luggarus (Locarno) und Main- oder Maggia-Tal, woran XII Orte (d. h. alle XIII alten Orte ausser Appenzell) beteiligt waren.

Die Verwaltung aller ennetbirgischen Vogteien geschah durch Landvögte, unter Bezug von Behörden, Beamten und Parlamenten oder Landsgemeinden der ortsansässigen Angehörigen, wie die «Untertanen» normalerweise benannt wurden. Aufsichtsbehörde waren die Syndikate oder Jahrrechnungen, wozu Vertreter aller herrschenden Orte abgeordnet wurden, welche sich alljährlich in Bellenz, resp. Lauis und Luggarus besammelten — die Landvögte mit Sitz an den drei Tagungsorten führten den Titel Commissario, resp. Capitaneo generale (Lugano) — um Abrechnungen zu kontrollieren, in Kriminal- und Malefizsachen zu urteilen und über Rekurse gegen Verfügungen der Landvögte und ihrer Beamten zu entscheiden. Letzte Instanz in Differenzen war die Tagsatzung.

Die besonders engen Beziehungen zwischen Uri und Bellenz begannen spätestens mit der definitiven Erwerbung des «nobile borgo» ao. 1500, woran Landammann Andreas von Beroldingen, einer der prominentesten Vertreter der traditionellen ennetbirgischen Politik

Uris, ausschlaggebend beteiligt war. Das Verwachsen einer ganzen Anzahl von Familien urnerischer Herkunft — wir erwähnen nur die Jauch, von Mentlen und Simmen — mit Bellinz als zweiter Heimat, war nur eines der vielfachen Ergebnisse dieser Verbundenheit.

Ohne auf das Verhältnis zwischen regierenden Orten und Landvogteien näher einzutreten, möchten wir kurz darauf hinweisen, dass im allgemeinen die Privilegien und alten Statuten der Vogteien respektiert wurden. In Uri hatten z. B. am 28. Juni 1554 (!) Landammann und «Landlütt» beschlossen, «deren von Lyffinen Landbuch . . . gegen unserem (urnerischen) Landbuch, wo es von Nötten (zu) corrigieren»; dazu muss immerhin bemerkt werden, dass Livinen, ebenso wie Ursen, als ein Teil des Kanton Uri galt. In den dritt-halbörtischen Vogteien war nicht ein einzelner Ort Herr und Meister, so dass die «Angehörigen» bei Missachtung ihrer Statuten auf Unterstützung von der einen oder anderen Seite rechnen konnten.

Werfen wir vorerst einen Blick auf die Landvögte von Bellinz, Bollenz und Riviera von ca. 1758, deren Amts dauer ordnungsgemäss mit dem Syndikat, also Ende August, begann und zwei Jahre dauerte. In Bellinz finden wir ab 1756 den Nidwaldner Josef Remigi Zelger und ab 1758 den Urner Josef Anton Arnold als Kommissär; zu Osogna residierten als Landvogt der Riviera — mit dem Recht, zwei Jahre später zum «commissario» in Bellinz zu avancieren — ab 1756 Josef Anton Arnold und ab 1758 der Schwyzer Johann Franz Kamer; ab 1756 amtete der Nidwaldner Karl Josef Zelger und ab 1758 der Urner Jakob Anton Gamma zu Lottigna, als Vogt von Bollenz (Blenio) ¹⁾

¹⁾ Josef Anton Arnold «von Spiringen», Landschreiber zu Uri und des Rats, verehelicht 1. mit Magdalena Püntener, 2. mit Franziska Krus, wurde 1763 Leutnant der päpstlichen Garde zu Ravenna und 1766 Hauptmann derjenigen zu Bologna († 1780 zu Altdorf). — Jakob Anton Gamma erfreute sich 1748—1756 als Landvogt zu Livinen nicht gerade allgemeiner Beliebtheit; später wurde er trotzdem Ratsherr und 1764 Landvogt im Maintal. — Hauptmann Johann Franz Kamer, des Rats, war u. a. schon 1752 Vogt der Riviera und 1754 Kommissär zu Bellinz; 1748 treffen wir ihn bereits als Landvogt im Maintal. — Von den beiden Zelger bemühte sich Josef Remigi besonders um das Wohl der Riviera, deren Statuten er 1762 abschrieb; wie sein Vater war er u. a. Landvogt der Riviera (1754, 1760 und 1766), Kommissär zu Bellinz (1756, 1762 und 1768) und 1773 Gesandter zum Syndikat zu Bellinz. Karl Josef Zelger war bereits 1753 Gesandter nach Bellinz.

Einen Anhaltspunkt für die Bedeutung, welche in den dritthalb Orten der Charge eines Ehrengesandten zu den Jahrrechnungen oder Syndikaten in Bellenz beigelegt wurde, geben uns u. a. die Namen dieser Gesandten. Wir kennen als solche u. a. pro 1757: Ratsherr Alexander Bessler von Uri, Landschreiber Roman Weber von Schwyz und Landsfähnrich Felix Lorenz Bünti von Nidwalden; pro 1758: Fürsprech Karl Josef Jauch von Uri, Josef Karl Ulrich von Schwyz und Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy von Nidwalden; pro 1759: Grossweibel Franz Georg Muheim von Uri, Ratsherr Felix Abyberg von Schwyz und Ratsherr Jost Melchior Käslin von Nidwalden.

Ihnen gegenüber müssen die Abgeordneten zu den jeweilen ungefähr gleichzeitig abgehaltenen Syndikaten zu Lauis und Luggarus als erheblich gewichtigere Persönlichkeiten gelten. Als einer der Gründe dafür dürfen wohl die höheren Einkünfte aus den bedeutend grösseren XII örtigen Vogteien erwähnt werden; anderseits entstanden durch das Angrenzen dieser letzteren Vogteien an Mailand öfters Differenzen von gesamteidgenössischer Bedeutung. Und das Syndicat zu Bellenz war eine Vorstufe für Betätigung in der eidgenössischen Politik.²⁾

Bevor wir die Instruktion für den Gesandten Uris zum Syndikat von 1758 in Bellenz behandeln, möchten wir uns kurz mit der Person des betreffenden Abgeordneten oder Ehrengesandten befassen: Fürsprech und Kapitänleutenant Karl Josef Jauch (* 20. VII. 1728, † 18. VIII. 1783), war ein Sohn des Landammanns Johann Sebastian Jauch († 1731), welcher durch seine dritte Ehe, mit einer Tochter des Landvogts Johann Anton Truttmann, in den Besitz des bekannten Jauch'schen Hauses an der Hellgasse zu Altdorf gelangte. Blutjung war Karl Josef in spanische Dienste getreten, zeichnete sich bei verschiedenen Aktionen im österreichischen Erbfolgekrieg aus und

²⁾ Als Abgeordnete zu den Syndikaten von Lauis und Luggarus wurden u. a. delegiert: pro 1757 von Uri Landammann Josef Martin Fridolin Brand, von Schwyz Landammann Karl Dominik Jütz und von Unterwalden Zeug- und Bauherr Maurus Josef Lussy; pro 1758 von Uri alt Landammann Josef Martin Fridolin Brand, von Schwyz Statthalter Karl Reding von Biberegg und von Unterwalden alt Landammann und Landeshauptmann Franz Leonz Bucher; pro 1759 von Uri Landammann Johann Peter Brand, von Schwyz Landammann Felix Ludwig Weber und von Unterwalden alt Landammann und Landeshauptmann Johann Peter von Flüe.

wurde, nach Hause zurückgekehrt, 1751 Landesfürsprech. Ao. 1758, 1761 und 1763 wurde er zum Syndikat nach Bellenz und 1766 zu demjenigen von Lugano und Locarno delegierte. Von 1768 bis 1780 war er Seckelmeister und von 1780 bis 1782 Landammann.

Aus seiner Ehe mit Rosa Dominika Crivelli, einer Tochter des Landammanns Franz Maria Crivelli, entsprossen zwei Söhne und zwei Töchter. Der jüngere dieser Söhne, Dorfvoigt Franz Maria Jauch, erwarb um 1812 das nachmalige Haus «zum Schützengarten» und hinterliess keine Enkel. Der ältere Sohn, Hauptmann Josef Leonz Jauch (1763—1808), begründete eine kurzlebige spanische Linie der Familie Jauch; sie erlosch bereits mit dem dritten Sohn ihres Begründers, dem General Carlos Maria Jauch von Uri (* 1806), welcher 1890 «als letzter seines Geschlechtes in Spanien und zugleich als der letzte Schweizer-General des spanischen Königreiches» zur grossen Armee abberufen wurde.³⁾

Der Vollständigkeit halber sei noch der bekannteste Bruder unseres Gesandten erwähnt, der Landammann Josef Stefan Jauch († 1800), der Begründer der heutigen Altdorferlinie der Jauch. Bei Landammann Josef Stefan Jauch übernachtete am 26. September 1799 der russische Generalissimus Fürst Alexander Suworoff, anlässlich seines berühmten Zuges gegen die Franzosen.

Aber um endlich zum eigentlichen Thema unserer Ausführungen überzugehen: es lässt sich ungefähr vermuten, auf welchen Umwegen die Instruktion für den Urner Gesandten zum Bellenzer Syndikat von 1758 ca. 200 Jahre später in eine Art Keller am hintern Reistweg zu Altdorf geriet. Wohl kaum via Madrid oder Barcelona. Aber schlussendlich hat dieses Aktenstück nunmehr im Staatsarchiv Uri einen sicheren Zufluchtsort gefunden. Zwar kann es nicht als kalligraphisches Kunstwerk gelten — bekräftigt wurde es allerdings mit dem schönen Landes-Siegel von 1748 (vergleiche Friedr. Gisler: «Wappen und Siegel des Landes Uri», Nr. 10) — und die Anschrift lautet kurz und bündig: «Instruction.» Aber die elf Folioseiten (eine einzige Zeile ist durchlöchert) mit der bekannten schwungvollen und leserlichen Schrift von Landschreiber Johann Bartholomäus Gerig (1713—1785) enthalten doch allerlei Interessantes. Nicht nur der

³⁾ Vergl. dazu die Arbeit von Dr. Paul Aschwanden, Zug: «General Carlos Maria Jauch von Uri», erschienen 1940 (separat und Geschichtsfreund, Band XCIV).

Unterschied von 1758 und 1958 fällt auf, das ehemalige System, wonach einem Abgeordneten seine Kompetenzen bis in alle Details genau umschrieben wurden, im Gegensatz zum heutigen, sondern auch die Verwendung von zahlreichen Ausdrücken aus dem Italienischen oder dem Dialekt von Bellinzona.

Die Interpretation der Ausdrücke Burren, Burradori und Trani mussten wir uns von kompetenter Seite begutachten lassen. «Burren» ist eine Verdeutschung des bellinzonesischen «bura» (tronco d'albero sfondrato, pronto per la segheria) und bedeutet Trämel; «Burradori» (buradu, uomini incaricati del trasporto delle bure) sind dement sprechend Holz-, resp. Trämel-Führleute. Dass damals ein eigener «Burrenzohl» bestand, zeugt für einen bedeutenden Transit von Bauholz durch Bellenz, obschon dieser «Trämelzoll» u. W. bisher kaum Beachtung gefunden hat. Die Interpretation von «Trani» als «travi», Balken (evtl. *traui* geschrieben, tronchi già squadrati) muss als die gegebene gelten. Landschreiber Gerig schrieb allerdings Uri, und, unser oder Underwalden etc. mit v und die u mit einem deutlichen «Bögli»; aber über seine Trani statt Travi brauchen wir doch nicht zu stolpern.

Der Aufgabe Bellinzona als Talsperre dienten schon vor 1500 nicht nur die drei bekannten Schlösser und die Stadtmauer mit ihren drei «Porthen»; eine grosszügig angelegte Sperrmauer, die Murata, durchquerte vom Schloss Uri ausgehend die Talebene und endete am Tessin mit der «Torretta», einem grossen Turm, und einer Hafen anlage. Die bis 5 m hohe Murata war über 1 km lang, mit 16 Türmchen bewehrt und mit einer befestigten Toranlage, dem Portone (Dialekt: Portun) versehen, welche erst 1869 abgerissen wurde. Um 1758 war die Murata mehr ein Hindernis für das Umgehen der Zoll stätte Bellenz, als eine Wehranlage in ihrem ursprünglichen Sinne. Trotzdem legte man noch 1758 und später der Erhaltung der alten Befestigungen grosse Bedeutung bei, wofür u. a. die wiederholten Erwähnungen der «Porthen» oder Stadttore und des «Portun» oder Portone in der Instruktion aus diesem Jahre sprechen.

Bei den verschieden erwähnten Chicherio's — auch für den Erzpriester in Art. 44 der Instruktion kommen nur Carlo Francesco oder Giovanni Francesco Chicherio in Frage — und der «Jungfrau Mol» oder richtig Molo, Professin im Frauenkloster S. Lucia zu Mailand, handelt es sich um Mitglieder von zwei der ältesten und bekann-

testen Familien von Bellenz. Hingegen konnten wir den Hauptmann Martinelli (Art. 41) nirgends einreihen. Aber ein Giacomo Straz(z)ino wird 1749 als einer der beiden Consoli (Gemeindepräsidenten) von Semione genannt und könnte mit demjenigen von 1758 (Art. 46) identisch sein. Dass es sich bei dem Martin Trepp von Rheinwald (Art. 42) um den gleichnamigen Landammann von 1768 dieses Hochgerichtes handelt, dürfte nicht ausgeschlossen sein.

Gegenüber den 51 Artikeln der nachstehenden Instruktion werden in «Eidgenössische Abschiede», Bd. VII, Abt. 2, Seite 1054/55, nur 12 Paragraphen als Verhandlungsgegenstände erwähnt: Besichtigung der Stadtgräben zu Bellenz, Augenschein zu Cadenazzo und Inspektion des Dragonato-Wildbachgebietes; sodann Abnahme der verschiedenen Rechnungen, worin u. a. die Faktoren Chicherio, von Mentlen und Jauch figurieren; «ad referendum», also den Obrigkeitkeiten der regierenden Stände durch ihre Abgeordneten zur Entscheidung «heimzubringen» blieben die Fragen des Entfernens von Efeu am grossen Turm des Schlosses Schwyz, der Reparatur eines Gewölbes beim sog. Lauiser-Tor, der Bewilligung einer Anwendung des Lauiser-Kurses für die verschiedenen Geldsorten und der Schaffung eines neuen Auslaufes für den Dragonato-Wildbach. Es dürfte sich daher lohnen, die 51 Artikel der Urner Instruktion pro 1758 zu durchgehen, um so ein plastischeres Bild der damaligen Verhältnisse zu erhalten.

INSTRUCTION

dessen, so der hochgeachte, wohledle und weise Herr Landtvorsprech Carl Joseph Jauch auff den gewohnlichen Syndicaten (zu) Bellenz, Bollenz und Revier als Abgesandter diss 1758te Jahr für unser Ohrt zu verrichten hat.

(25. August bis 12. September 1758.)

Erstlichen werden Ihr dennen andern beiden Herren Ehrengesandten loblich mitregierenden Ohrten Schweitz und Underwalden nit dem Kernwaldt, auch zu Handen dero Herren Principalen unser freündtlichen Gruess und Dienst vermelden, sodan auch allerseits unsern g(etreuen)l(ieben) Angehörigen gesagten Herrschafften unse-

rer väterlichen Gnadt, Hilff und Gewogenheith, auch all(en) hoch-oberkeitlichen Schutzens und Schirmbs versichern.

2. Werden Ihr nach Gewohnheith nit allein dennen Kirchen-, Spithal- und Cammerrechnungen beywohnen, und dero specificate Begehren, so es nötig finden, sondern auch das Erforderliche verordnen, das wohl verwaltet, und alles angewendt werde, wo und wie gestiftet ist.

3. Werden Ihr uns Copiam der (allgemeine Landvogtei-Verwaltungs- oder) Cammer-Rechnung und Quinternet (quinterno, Heft, Büchlein) der Buessen hinderbringen.

4. Werden Ihr die Stattgräben, Mauren und Porthen besichtigen, und die nothwendige Verbesserung vorkehren lassen; die Mauren und Häag under dem Portun (Portone) betreffend, lassen wie es für unser Ohrt bey unserem Befinden auff gehaltener dreyöhrtischer Conferenz den 20 Martij ao. 1725 bewenden, also das(s) das, wegen Versicherung old Verhinderung der Abweichung des Zohls zu ordnen und zu machen, solche Beschwärdt demme oblige, welcher den Nutzen bezieht; anbey werden Ihr eine Grida (Aufruf) publicieren lassen, das bey hoher Straff und Ungnadt laut Zohlrechten, niemandt den Zohll defraudieren, noch abweichen solle.

5. Wegen dem villen Äbuech (Efeu), so an den Stattmauren und Portun (Portone) sich befindet, werden Ihr den Augenschein einnehmen und trachten, wie die daran nothwendige Erbesserung könne verdinget werden, auch dannethin die Befindtnus der Sachen uns hinderbringen.

6. Dem Zoller werden Ihr befallen, das ernstliche Nachfrag halte, ob ihmme der Burrenzohl (Trämelzoll) laut Tariffa in Treüen angegeben worden, auch nachforschen, ob die Statuten desfahls beobachtet, und in der Cammerrechnung der Burren (Trämel) halber gebührendes verrechnet worden, und eine absonderliche Specification der Burren, und dero Zohl hinderbringen.

7. Es oll ein jeweilender Landtschreiber zu Bellentz fürohin wegen den Burren (Trämel), und dero Zohll eine Specification in den Abscheidt setzen, welche Ihr uns überbringen sollen; desswegen bey H(errn) Landtvogt nachfragen, ob ihmme die Specification der Burren, und dero Zohll seye angezeigt worden, und im Fahll solches nit beschechen, Ihr es thuen sollen; dannethin die Fehlbahre zur Correction ziechen.

8. Ihr werden dennen Factoren zu Bellenz sonderbar anzeigen, das die Waaren zu sicher und beflissner Spedition durch gewohnte Weeg und über unsren Pass (also über den Gotthard!) zu führen zu geben trachten; auch der Fuhrordtnung in fleissiger Auffnotierung der(e)n überbringenden Kauffmannswaahren nachleben, und mit gutgwichtigem Geldt nach geordtneter Valuta die Fuhren und Seümmer bezallen, widrigenfahls zur Correction wurden gezogen werden; auch dass wochentlich den Empfang der Waaren die Factoren ein andern berichten; und wan die Seümmer die auffgenommene Waaren nit selbsten überbringen, sie laut unserer Erkandtnus nicht bezallen, den hinderhaltenden Lohn aber dennen Mercanten bonificieren sollen, mit Bedeütten, wan sich eüssernte, das aus dennen Käss-Spallen oder andern Kauffmannsgüethern etwas entfrömbdet, der Seümmer aber die Fuehr gradenwegs überbrächte, selbiger zu keinem Ersatz noch Abtrag solle mögen gehalten werden; im Fahll aber die Fuehr nit a drittura (addirittura, geradewegs) gienge, alsdan der Seümmer das Gestohllne oder Ermanglende zu bezallen schuldig seyn solle.

9. Die Führleithe betreffend solle der Fürleither den Durchfahren den solche abforderen, und welcher selbige nit abstattet, solle die Fürleithe doplet bezallen; wan aber einer boshafft, und frecherdingen die vertragte(!), in solchem Fahll solle der Landtvogt solchen zur Correction ziechen, wohl aber zwischend den unwüssenden, und fräffentlichen Betriegeren ein Underscheidt machen.

10. Ihr werden in Obacht nemmen, ob die Schwüheren und Pescheren (Netze) aus dem Tecin (Tessin) geraumbt, damit das Wasser den geordneten Abzug haben möge.

11. Ihr werden auch die Wöhrenen im Galletto, und Carasso, und die Gräben zu Cadenazzo besichtigen, und Erforderliches verordtnen laut Abscheidts de ao. 1710 und 1724. Vor der Abreis auch kundt machen, und nachforschen, ob laut oberkeitlichen Befelchen wegen Reparierung der Wöhrenen die Sachen beschechen, damit das Wasser den Abzug habe; so es nit geschechen, werden Ihr die Ungehorsam men zur Gehorsamme halten, und (zur) Correction ziechen; auch erfahren, ob der Graben zu underst bey Cadenazzo laut Abscheidts auf geworffen.

12. Ihr sollen auch nit mehr Andata (Gänge) ohne (be)sondere Noth und Befelch als gewohnte drey in oberkeitlichen Kosten vor nemmen.

13. Ihr werden auch in Obacht nemmen, ob der Bach old Graben bey der Chiaretta ausgeworffen, und mit und nebendt den andern Herren Ehrengsandten trachten, wie deswegen allem mehreren besorgenden Schaden vorzubiegen seye.

14. Dennen HH. ehrwürdigen Vättern Zoccolanten und Augustinianern werden Ihr das gewohnte Allmuosen (ver)abfolgen lassen, dennen HH. Benedictinern aber vor unser Ohr die gewohnte Honoranze auch geben; jedoch das Eüch die gewohnte Ehr auch bescheche.

15. Das den Statuten und oberkeithlichen Verordtnungen nit nachgelebt werde, der Provision halber, und in Sonderheith dem in Verkauffung eint und andern Waaren zu hoch gestigen werde, werdet Ihr die Statuten, und Ohrstimmien desfahls erdauren, und die Fehlbahre zur Correction ziechen; auch nachforschen, ob der L(andt)vogt gebührende Obsicht deswegen gehabt, und ob nit von den Frömbden wider die Statuten gehandlet worden; sonstens Ihr es thun sollen, und die Fehlbare corrigieren.

16. Auff die Klag, das die Brodt und Miggen (kleine Brote) in Bellentz zu klein gemacht, und verkaufft werden, werden Ihr nach dem Preiss des Korns den Überschlag machen, und die Fehlbare des halben corrigieren.

17. Ihr werden wohl in Obacht nemmen, ob die Fiscalen und Geschworne etwas neuess Nachtheilliges wider ihre Schuldigkeith bey der Cammerrechnung einschleichen lassen, wie dan die Cammerrechnungen laut Statuten sollen gestelt, und abgenommen werden.

18. Weillen auch gewahret wird, das offt Condanna (Verurteilungen) beschechen, so appelliert, aber nit nach Form rechtens prosequiert werden, sondern stekhend bleiben, so werdet Ihr nachforschen, und wan also Condanna nit prosequiert worden, sollen solche gebührendt verrechnet, und den Oberkeithen begütet werden.

19. Bey Verhörung der Kundtschafften sollen laut Statuten die 3 Geschwörne beruffen werden; wan sie aber in gebührender Zeith nit erscheinen, sollen die H(erren) Gesandten mit dem Process vortfahren mögen.

20. Es werden auch die Landvögt ernstlich ermahnt, sowohl in Civill-, Criminal-, als Malefitz-Sachen ordentliche Prothocolla zu halten, auch die oberkeithlichen Schreiben, darinnen Verordtnungem zum Bericht und Verhalt jederzeith in der Cantzlei alda zu hinderlassen, wie den 24. 7bre 1724 und 13. Augusti 1731 gemeinsamb ver-

ordtnet worden; auch das über solche Schrifften ein Register gemacht, und jeweillender L(andt)vogt ein Schlüssell, und ein anderer Schlüssell der L(an)dtscr(eiber) dazu haben, und das Inventarium machen solle.

21. Die Urthlen (Urteile), so von dennen H(erren) Gsandten gegeben und ausgefertiget werden, sollen von dennen H(erren) Gsandten underschriben, und vom Gsandten von Ury, nebent seiner Unterschrift, allein gesiglet werden.

22. Wegen dennen Gängen und Andata werden Ihr nachfragen, was die Statuten zugeben; derselben nach, und nit höher sollen bezogen werden. Sonderlich werden Ihr Obsicht haben, das wegen Strassbesichtigung für das Vall Morobia dem L(and)vogt und Officio nit mehrers vergütet werde, als was die Statuten foglio 91 verordtnet und reformiert worden.

23. Ihr sollen nachfragen, ob die Weislin (Waisen) laut Statuten bevogtet, und besorget werden, und nit zulassen, dass die Geistliche mit Vogteyen beschwährt werden.

24. Ihr werden auch beobachten, ob die Provision wohl versorget, und laut Inventarij vorhanden seye, welches Inventarium Ihr uns überbringen, auch den Castellan ernstlich ermahnen sollen, laut Schuldigkeith Obsorg zu haben, und die Burradori (Trämel-Fuhrleute) ohne Noth wegen durchführenden Burren (Trämel) nit zu schädigen.

25. Unserem Castellan werden Ihr anzeigen, dass von dennen Burradori von durchführenden Burren und Trani (Balken), wie seith altem hero, von jedem 1000 Burren, seyen gleich gebunden, oder nit, zwey Burren oder Trani fleissig nemmen, und solche saagen lassen solle; darumb uns jährlichen specificierte Rechnung, sowohl wegen Kösten, als der(e)n Burren und Läden überschickhen.

26. Ihr werden eüch angelegen seyn lassen, das unser Schloss (zu Bellentz) mit dennen dazu gehörigen Schlossknechten versechen seye, und in eint old des andern Abwesenheit tauglich Leüth stellen.

27. Betreffend die Abzüg, können vor unser Ohrt nit finden, das von dennen Aussteürungen in die Klöster der Abzug könne bezogen werden, weilen die Klöster laut alter Üebung dessen befreyet gewesen; jedoch wollen wir uns hierinfahls mit dennen Majores (Mehrheit) conformieren.

28. Ihr werden aber mahllen in dennen 3 Vogt eyen kundt machen, das lebendiges Pfandt gegen dennen Frömbden und sonderlich den Seümmern nit länger als 4 Wochen gültig, und also alle 4 Wochen müsse schriftlich erneueret und ratificiert werden, wie dan diese Ordnung von allen 3 lobl. regierenden Ohrten bestättet worden. Wass aber Bellentzer mit Bellentzern, old andere in disen 3 Vogt eyen betrifft, lassen es bey Statuten, und alter Übung bewenden.

29. Die Spithall umb schuldige Restanzen bahr zu bezallen, old mit authentischen Instrumenten (Kapitalbriefen) zu versichern und zu verzinsen, finden aller Billichkeith gemäss; also für die Kirchen, und gemeine Einkünfftien old Ansprachen in allen drey Vogt eyen verstanden werden solle.

30. Wan jömandt für frömbde, und in specie vor die Vallonen Völckher angeworben, sollet Ihr umb solche unerlaubte Werbungen die Fehlbare abstraffen und solche bey hocher Krafft verbieten.

31. Ihr werden nachforschen, ob die Prothocoll gewohntermassen bey Handen, auch die Urthlen (Urteile) eingeschriben, indemme für unser Ohrt finden, das solche prothocolliert, und zum Verhalt hindern lassen werden.

32. Wir bestätten für unser Ohrt die Anordtnung Abscheidts de ao. 1726 das der 3te Theill der Buessen wegen sfrosierendem Zohll (Zollhintergehung) dem Angeber oder Kläger gefolgen, mit der Erleütterung, das solcher 3te Theill nach Abzug der Kosten und schuldi gen Zohls laut Tariffa gerechnet werde; wie dan auch vor unser Ohrt finden, das zu besserer Besoldung des Zollers ihmme statt des 5ten Theills der 3tell von allen leidenden (eingeklagten!), und buesfälligen Zohlssachen angedeüet (angedeihen, zu gute kommen) würde.

33. Wir bestätten den 10. Punct des) Abscheidts vom 14. Mertzen 1752 zu Flüellen gehaltner 3 öhrtischen Conferenz, das gegen die unerlaubte Werbungen in der Landtschafft Bellentz solche Mittell und Weeg gesetz(t) werden sollen, die da erkleckhlich seynd, derley höschst sträffliche Beginnen zu hindertreiben.

34. Solte der Rath oder die Landtschafft wider eint old andern daselbstigen Hindersässen wegen üblem Betragen reclamieren, mögen Ihr solche liederliche Leüth laut Statuten vom Landt verweisen.

35. Wir bestätten die Anordtnung Abscheidts de ao. 1754, das alle Criminal- und Malefitz-Prothocoll in dem Amtshaus in ein Kasten sollen gelegt, und ohne Erlaubnus eines jeweillenden L(andt)vogts

von niemandt aus dem Ambtshaus genommen werden; nit aber in der Meinung, das der H(err) L(andt)vogt darfür gutstehn solle.

36. Wir ratificieren auch den Puncten Abscheidts de ao. 1754, das in Zukunfft der aldorth auf der Allmeindt fallende s(alvo) h(onore) Bau (mit Verlaub gesagt: Mist) nit mehrers verincantiert (versteigert) un das kein abgegangnes s(alvo) h(onore) Vüch gegen dortig unsers Schloss (zu Bellentz) verlegt werde.

37. Thuen wir für unser Ohrt inkarieren (incaricare, beauftragen), das dortigem Grossweibel (zu Bellentz) wegen Öffnung und Beschliessung des kleinen Pörtleins an der Portun (Portone) jährlichen von unserem Ohrt 15 Pfundt geben werden, sofern ein jedes der übrigen beiden lobl. Ohrten sich erklährt, das demme deswegen in Zukunfft auch so vill wolle gefolgen lassen; widrigen Fahls solle selbem auch für das Jahr von unserem Ohrt nichts desfahls bonifiziert werden.

38. Erachten wir für gut, und nothwendig, das bey der Portun das Thor erneueret werde; indessen sollen Ihr euch informieren, ob einige Gfahr in Sfrosierung (Hintergehung) des Zohls underlauffen.

39. Ihr werden mit und nebendt dennen andern H(erren) Gsandten euch informieren, wie die Valutierung der(e)n Geldtsorten in dorten einzurichten seye, und was die Landtschafft für Beschwärden wegen allzu hochen Kauff habe, welche sie schriftlichen verfassen sollen, damit denne Hochheithen eingelegt werden mögen; im Fahll aber übrige beide H(erren) Gsandten würkhlichen den Befelch hätten, den Cours der(e)n Geldtsorten nach der Lauwiser Grida (Aufruf, Norm von Lugano) einzurichten, mögen Ihr auch dazu concurrieren, und Handt biethen.

40. Wan Florian Chicherio wegen Vogtey-Verwaltung der Jungfrau Mol, Professin in dem Kloster St. Lucia zu Meyllandt, nit Rechnung abgelegt, so solle er vor Euch und übrigen Herren Gsandten sohann Rechnung abstatten, fahls der H(err) Ehrengsandten von Underwalden mit einer gleichförmigen Instruction versehen. Sodan wan

41. gedachter H(err) Gsandter von Underwalden dahin instruiert seyn solte, das des Haubtmann Martinellis Rechnung wegen obiger Jungfrau Mol ebenmässig eingesechen werde, mögen Ihr auch den disfälligeren Befelch vorkehren, jedoch nit in das Haubtgeschäft eingreiffen.

42. Wegen dem Martin Trepp von Rheinwaldt zu Bellentz entwendt wordenen Fagott, und deswegen demselben sequestirter Anforderung, werden Ihr eüch informieren, und solchem summarisches Recht halten.

43. In betreff einer Kisten von seidenen Fazoletten, welche entraubet, und nachgehns in der Landtschafft Bellentz verkaufft worden, werden Ihr dem Proprietario in allwegen justizmässig verhilfflich seyn, damit er zu dem Seinigen gelangen möge.

44. Was die waltende Missverständnissen zwischend dem Herren Ertzprister, und H(errn) Abbe Fidel Chicherio anbelangend, werden Ihr trachten, solche güettiglichen zu vereinbahren; wo nit, den nenselben alsdan unsere darüber emanierte Erkandtnus voröffnen.

45. Ihr werden wegen Taxation der Kösten in dem bekandten Streitthandell der(e)n von Giubiasco und Vall Morobia die Sachen helffen untersuchen, und trachten, das wegen etwan eingeschlichenen Informaliteten gebührend remediert werde.

Bollentz

46. Das der Giacomo Strazzino auss Bollentz auf der Revierer Pottmässigkeith, ohne Vorwüssen desselben Landtvogts, solle gefänkhlichen angehalten, und nach Bollentz gefuehrt worden seyn, werden Ihr der Sachen eüch informieren, und wan einige Informaliteten deswegen vorbeygegangen, die Fehlbare zur Correction ziechen.

47. Wegen Malefitzkosten in Bollentz werden Ihr verdeüten, das selbe also moderieren, das die hoche Oberigkeithen nit schuldig bleiben, indemme von einigem Ersatz wir für unser Ohrt nichts wüssen wollen.

48. Wegen Unanständigkeithen mit Schreyen, einander in die Redt fallen, auch wegen andern Unfuegen an den Landtsgmeinden und Versamblungen, werden Ihr unser Misfallen bezeügen, und solches ernstlichen verbieten.

49. Wir finden auch erforderlich, das im Bollentz vormittag die Rathsversamblung gehalten werde, damit alle Ungebühr verhüetet werde.

Revier

50. Ihr werden nachforschen, ob die vom lobl. Sindicat verordnete Erbesserung der Landstrassen, Wöhrenen, und anderes seye gemacht worden, widrigenfahls sie zur Correction ziechen, und das Nötige nochmahllen verordtnen werden.

51. Lestlichen geben wir Euch Macht und Gwaldt, in allem andern so appellando oder klagweis vor Euch kommen wird, zu richten und zu urtheillen, das dem lieben Recht und Ordtnung gemäss, wie in allem und vorgehendem wir die klahre (Mein)ung haben, laut Statuten zu thuen, und nit darwider zu gehn, wie wir dan zu Euch alles gute Vertrauen setzen.

Also erkanth und instruiert durch H(errn) Landstatthalter Haubtmann Carl Frantz Joseph Schmidt und einen wohlweisen Rath zu Ury, den 19. Augusti ao. 1758.

L. S.

*Johann Bartholome Gerig
zu Ury Ldtschr.*